

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Fe- und NE- Abfällen (u.a. nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall).

Vom 24.01.2025

Betreiber: Firma NE-Metalle Alex Klawek GmbH am Standort: Im Kettelbach. 2 – 4a, 58135 Hagen

Die Firma NE-Metalle Alex Klawek GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Die Anlagenart ist unter den Nummern 8.11.1.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2 sowie 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) genannt (Lagern und Behandeln von NE- und Fe-Metallen).

Datum der Überwachung: 25.09.2024

Vor-Ort-Aufwand: 22,0 Personenstd. Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 13,5 Personenstd. Gesamtaufwand: 35,5 Personenstd.

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: Fachbereich Dezernat 52-Abfallstromkontrolle

Fachbereich Dezernat 52-AwSV

Fachbereich Dezernat 54-Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Genehmigungssituation, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft (Abwasser)

Grundlage der Überwachung: § 52 BlmSchG

§ 100 WHG i.V.m. § 93 LWG

§ 47 KrWG und § 11 AbfVerbrG i. V. m. Art. 50

Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr.

1013/2006

Anzeigenbestätigungen nach § 67 BlmSchG vom 02.03.1999 (Az.: 02.03.1999 – 34.1-HA/Bor) und

vom 21.07.2004 (Az.: 42 N 11/02-La/Ks), eine Anzeigeentscheidung nach § 15 BlmSchG vom 30.03.2015 (Az.: 52.05.11-914-A 0056/15-0074266) sowie eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 31.07.2017 (Az.: 52.05.10-914-0161/12-0074266)

Ergebnis der Überwachung:

2 geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Immissionsschutz

3 geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft

2 erhebliche Mängel aus dem Fachbereich Wasserwirtschaft (Industrieabwasser)

1 erheblicher Mangel aus dem Fachbereich AwSV

Geringfügige Mängel:

Fachbereich Immissionsschutz:

- Keine vorhandene Betriebsanweisung zur Reinigung der Betriebsflächen mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen zur Vermeidung von Staubabwehungen von Fahr- und Betriebsflächen (Verstoß gegen Nebenbestimmung 5.2 des Genehmigungsbescheides 52.05.10-914-0161/12-0074266 vom 31.07.2017).
- Vorhandener Container (ca. 1 m³) mit Aluminiumstaub (Verstoß gegen Nebenbestimmung 5.4 des Genehmigungsbescheides 52.05.10-914-0161/12-0074266 vom 31.07.2017).

Fachbereich Abfallwirtschaft:

- 1. Keine Führung eines Registers gem. § 49 (1) (3) KrWG i. V. m. § 23 NachwV. Gemäß Aussage des Betreibers sei dies nicht nötig, da die angenommenen Metallschrotte aus Erstanfall direkt vom Erzeuger angenommen würden, welche gem. EU Verordnung 333/2011 und EU Verordnung 715/2014 nicht mehr als Abfall anzusehen seien.
 - Aufgrund der bislang nicht vorgelegten und auch während der Inspektion fehlenden Unterlagen gemäß §47 (4) KrWG ist davon auszugehen, dass es sich bei den angenommenen und beförderten Metallschrotten nach wie vor um Abfälle im Sinne des § 3 KrWG handelt und entgegen der Aussage der Fa. NE-Metalle Alex Klawek GmbH kein Ende der Abfalleigenschaft gemäß 1 EU VO 333/2011 bzw. EU VO 715/2013 erreicht wurde.
- 2. Keine Führung eines Betriebstagebuchs zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes (Verstoß gegen Nebenbestimmung 9.1 des Genehmigungsbescheides 52.05.10-914-0161/12-0074266 vom 31.07.2017).
- Keine Durchführung einer Annahmekontrolle (Verstoß gegen Nebenbestimmung 9.6 des Genehmigungsbescheides 52.05.10-914-0161/12-0074266 vom 31.07.2017).

Erhebliche Mängel:

Fachbereich Wasserwirtschaft (Industrieabwasser):

- 1. Erheblicher Mangel an der Abscheideranlage auf Betriebsfläche A (Ergebnis einer Generalinspektion nach DIN 1999-100) sowie nicht erfolgte Sanierung und Nachprüfung (Verstoß gegen § 60 (1) WHG).
- 2. Fehlanschluss der zwei Hofeinläufe (Betriebsfläche A) an den verrohrten Kettelbach. Die Entwässerung der Hoffläche hat über den Ölabscheider und anschließend über den städtischen Kanal zu erfolgen (Verstoß gegen die Kanalbenutzungserlaubnis vom 13.12.1986 der Stadt Hagen).

Fachbereich AwSV:

1. Fehlende Aufkantung im Bereich des Spänelagers in der Nähe der Hofeinfahrt (Verstoß gegen § 17 (1) AwSV).

Veranlasste Maßnahmen:

Zum erheblichen Mangel im Fachbereich AwSV, Nr. 1: Der Betreiber wurde vor Ort aufgefordert, die Spänecontainer im Innenraum der Halle A zu lagern bis zur Fertigstellung der erforderlichen Aufkantung.

Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben vom 27.09.2024 zur Mängelbeseitigung unter Fristwahrung aufgefordert. Keine der nachgeforderten Unterlagen wurden eingereicht, sodass keiner der Mängel bisher beseitigt wurden.

Je nach Verlauf der Sachlage sind weitere Maßnahmen geboten.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung die-

ser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.